

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250)

Erster Abschnitt Leistungen

§ 1 Anspruchsberechtigte

(1) Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer nach § 1 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
4. als Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Kindergeld für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

§ 2 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

(3) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitge-

setzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,

4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative erhält ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit Kindergeld.¹

1 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1998.—Artikel 73 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt oder“.

Artikel 73 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt“ durch „in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 2 Satz 3 „Nr. 6“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. oder des Deutschen Katholischen Missionsrates sind, tätig ist oder“.

01.01.2004.—Artikel 102 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, erhält kein Kindergeld; sein Ehegatte erhält Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz

1. einer Niederlassungserlaubnis,
2. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit,
3. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder
4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1 bis 3 erfassten Person ist.

Ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer und ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, erhält kein Kindergeld.“

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Abs. 2 Satz 3 „27. Lebensjahres“ durch „25. Lebensjahres“ ersetzt.

01.10.2008.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 24 des Dritten Buches“ durch „dem Dritten Buch“ ersetzt und „Abs. 1“ nach § 28“ eingefügt.

§ 2 Kinder

(1) Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 95 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes“ nach „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.

01.04.2009.—§ 62 Abs. 17 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder“.

01.01.2012.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ nach „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.

24.07.2014.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 33 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c „erteilt“ durch „erteilt,“ ersetzt.

Artikel 33 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder“ am Ende gestrichen.

Artikel 33 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b den Punkt am Ende gestrichen.

Artikel 33 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „oder“ am Ende eingefügt.

Artikel 33 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 4 eingefügt.

01.03.2020.—Artikel 34 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt oder
4. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.“

01.06.2022.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c „§§ 23a, 24“ durch „§ 23a“ ersetzt.

2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:
 - aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),
 - ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,
 - gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 1 aufgenommen sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt noch in den Haushalt eines nach § 62 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der in Deutschland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.²

2 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 2 Satz 2 „wenigstens“ durch „mehr als“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 26 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2 Satz 2 „; dieser Beitrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 26 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 2 durch die Sätze 7 und 8 ersetzt. Satz 7 lautete: „Sind Beträge in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 4 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben.“

01.01.1999.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat in Abs. 2 Satz 2 „12 000 Deutsche Mark“ durch „13 020 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. für einen Beruf ausgebildet werden oder
2. sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden oder
3. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
4. ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres leisten oder
5. als Arbeitslose in Deutschland der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen oder
6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in Höhe von mehr als 13 020 Deutsche Mark im Kalenderjahr zustehen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Der Betrag nach Satz 2 wird für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, um ein Zwölftel gemindert. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 4 nicht entgegen. Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Kalenderjahr amtlich festgestellt ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27., im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird ein Kinder über das 27., im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 über das 21. Lebensjahr hinaus höchstens für einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes, entsprechenden Zeitraum berücksichtigt, wenn es

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat.

Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) in Verbindung mit Artikel 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 2 Satz 2 „13 500 Deutsche Mark“ durch „14 040 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 14 040 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfasst werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 5 nicht entgegen.“

01.01.2003.—Artikel 8a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautet:

- „1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

20.12.2003.—Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht),“.

01.01.2004.—Artikel 102 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „einem Arbeitsamt“ durch „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 2 Satz 2 „7 188 Euro“ durch „7 680 Euro“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).“

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „27. Lebensjahr“ durch „25. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „27. Lebensjahres“ durch „25. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „27. Lebensjahr“ durch „25. Lebensjahr“ ersetzt.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Buchstabe d in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Jugend‘ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder“.

Artikel 2 Abs. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „und § 20 Abs. 4“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

23.07.2009.—Artikel 13 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ vor „leistet“ eingefügt.

Artikel 13 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „7 680 Euro“ durch „8 004 Euro“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ nach „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 12 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) und Artikel 15 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) haben die Sätze 2 bis 10 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Die Sätze 2 bis 10 lauteten: „Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 8 004 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, die nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder Satz 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte

§ 3 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind werden nur einer Person Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe derjenigen Person ge-

und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“

Artikel 12 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „bis 7“ durch „und 3“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „§ 14b des Zivildienstgesetzes“ durch „§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.

24.07.2014.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder Lebenspartners“ am Ende eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms ‚Jugend in Aktion‘ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)“ durch „der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von ‚Erasmus+‘, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes“ nach „Zivildienstgesetzes“ eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)“ durch „Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016“ und „20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778)“ durch „25. Mai 2018 (GMBL S. 545)“ ersetzt.

18.07.2019.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von ‚Erasmus+‘, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)“ durch „eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)“ ersetzt.

21.12.2022.—Artikel 35 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Buchstabe d in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe d lautet:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetz oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst ‚weltwärts‘ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016 oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBL S. 545) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder“.

währt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegatten oder Lebenspartner, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig einem Elternteil gewährt; sie werden an einen Großelternteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.³

§ 4 Andere Leistungen für Kinder

Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,
2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

3 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt, so bestimmen die anspruchsberechtigten Personen untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen oder zahlt keine der anspruchsberechtigten Personen dem Kind Unterhalt, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

01.01.2005.—Artikel 46 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 „und Kinderzuschlag“ nach „Kindergeld“ eingefügt.

Artikel 46 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 5 jeweils „wird das Kindergeld“ durch „werden das Kindergeld und der Kinderzuschlag“ ersetzt und in Abs. 2 Satz 5 „es wird“ durch „sie werden“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 104 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 3 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Abs. 1 „wird“ durch „werden“ und „und Kinderzuschlag“ durch „ , Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und der Kinderzuschlag“ durch „ , der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „und der Kinderzuschlag“ durch „ , der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe“ und jeweils „gezahlt“ durch „gewährt“ ersetzt.

24.07.2014.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten.“

Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nummer 2 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte oder Lebenspartner als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.⁴

§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Abweichend von Absatz 1 wird in den Fällen des § 6a Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Kinderzuschlag erst ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt worden ist, bereits erbracht worden sind.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(3) Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.⁵

4 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 73 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Satz 2 „Übt ein Berechtigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus“ durch „Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 24 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat in Abs. 2 Satz 2 „10 Deutsche Mark“ durch „5 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 102 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.10.2008.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 1“ nach „§ 28“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 24 des Dritten Buches“ durch „dem Dritten Buch“ ersetzt.

24.07.2014.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 35 Nr. 2 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.“

Artikel 35 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Nr. 3“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 35 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistungen niedriger als das Kindergeld nach § 6, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. Ein Unterschiedsbetrag unter 5 Euro wird nicht geleistet.“

5 ÄNDERUNGEN

§ 6 Höhe des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für jedes Kind 250 Euro.

(2) (weggefallen)

(3) Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat Juli 2022 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe des Einmalbetrags von 100 Euro für das Kalenderjahr 2022 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat Juli 2022, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.⁶

01.01.1998.—Artikel 30 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(3) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.“

01.01.2005.—Artikel 46 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat „wird vom“ durch „und der Kinderzuschlag werden vom“ und „wird bis“ durch „werden bis“ ersetzt.

01.10.2008.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1854) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Abs. 1 Satz 1 „und der Kinderzuschlag“ durch „ , der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 1 Nr. 4 Satz 2“ durch „Absatz 1 Nummer 4 Satz 3“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) hat in Satz 2 „von Satz 1“ durch „von Absatz 1“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat in Abs. 3 Satz 2 „Nummer 4“ durch „Nummer 3“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Er wird in den Fällen des § 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 erst ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt worden ist, bereits erbracht worden sind.“

6 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „200 Deutsche Mark“ durch „250 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je 250 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind je 350 Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „250 Deutsche Mark“ durch „270 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu berücksichtigendes Kind, das ohne Kostenbeteiligung der Eltern in einem Heim oder einer Einrichtung untergebracht ist, monatlich 30 Deutsche Mark.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 beträgt das Kindergeld 270 Deutsche Mark monatlich.“

01.01.2009.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „154 Euro“ durch „164 Euro“ ersetzt.

06.03.2009.—Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 Euro.“

Artikel 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „164 Euro“ durch „184 Euro“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro.“

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „184 Euro“ durch „188 Euro“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 188 Euro, für dritte Kinder 194 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro.“

Artikel 6 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „188 Euro“ durch „190 Euro“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 12 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.“

Artikel 12 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „190 Euro“ durch „192 Euro“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 192 Euro, für dritte Kinder 198 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 223 Euro.“

Artikel 13 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „192 Euro“ durch „194 Euro“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.“

01.07.2019.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.“

Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „194 Euro“ durch „204 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 204 Euro, für dritte Kinder 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 235 Euro.“

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „204 Euro“ durch „219 Euro“ ersetzt.

18.03.2021.—Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“

§ 6a Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind, und
3. bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das für den Antragsmonat bewilligte Wohngeld zu berücksichtigen. Wird kein Wohngeld bezogen und könnte mit Wohngeld und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden, ist bei der Prüfung Wohngeld in der Höhe anzusetzen, in der es voraussichtlich für den Antragsmonat zu bewilligen wäre.

(1a) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht abweichend von Absatz 1 Nummer 3, wenn

1. bei Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit besteht, der Bedarfsgemeinschaft zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit aber mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen,
2. sich bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11b Absatz 2 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Einkommen aus Erwerbstätigkeit Absetzbeträge in Höhe von mindestens 100 Euro ergeben und
3. kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält oder beantragt hat.

(2) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags deckt zusammen mit dem für ein erstes Kind nach § 66 des Einkommensteuergesetzes zu zahlenden Kindergeld ein Zwölftel des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr mit Ausnahme des Anteils für Bildung und Teilhabe. Steht dieses Existenzminimum eines Kindes zu Beginn eines Jahres nicht fest, ist insoweit der für das Jahr geltende Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung maßgeblich. Als Höchstbetrag des Kinderzuschlags in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den Sätzen 1 und 2 ergibt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Vorjahres. Der Betrag nach Satz 3 erhöht sich ab 1. Juli 2022 um einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro.

(3) Ausgehend vom Höchstbetrag mindert sich der jeweilige Kinderzuschlag, wenn das Kind nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen hat. Bei der Berücksichtigung des Einkommens bleiben das Wohngeld, das Kindergeld und der Kinderzuschlag außer Betracht. Der Kinderzuschlag wird um 45 Prozent des zu berücksichtigenden Einkommens des Kindes monatlich gemindert. Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen. § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit

28.05.2022.—Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat in Abs. 3 Satz 1 „Mai 2021“ jeweils durch „Juli 2022“ und „150 Euro“ durch „100 Euro“ sowie in Abs. 3 Satz 2 „150 Euro“ durch „100 Euro“, „Kalenderjahr 2021“ jeweils durch „Kalenderjahr 2022“ und „Mai 2021“ durch „Juli 2022“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für jedes Kind 250 Euro.“

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 beträgt das Kindergeld 219 Euro monatlich.“

der Maßgabe anzuwenden, dass Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist. Ist das zu berücksichtigende Vermögen höher als der nach den Sätzen 1 bis 5 verbleibende monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, so dass es den Kinderzuschlag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums vollständig mindert, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Ist das zu berücksichtigende Vermögen niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, ist der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um einen Betrag in Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens zu mindern und ab dem folgenden Monat Kinderzuschlag ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

(4) Die Summe der einzelnen Kinderzuschläge nach den Absätzen 2 und 3 bildet den Gesamtkinderzuschlag.

(5) Der Gesamtkinderzuschlag wird in voller Höhe gewährt, wenn das nach den §§ 11 bis 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kinderzuschlags zu berücksichtigende Einkommen der Eltern einen Betrag in Höhe der bei der Berechnung des Bürgergeldes zu berücksichtigenden Bedarfe der Eltern (Gesamtbedarf der Eltern) nicht übersteigt und kein zu berücksichtigendes Vermögen der Eltern nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorhanden ist. Als Einkommen oder Vermögen der Eltern gilt dabei dasjenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme des Einkommens oder Vermögens der in dem Haushalt lebenden Kinder. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Zur Feststellung des Gesamtbedarfs der Eltern sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im 12. Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Kinder ergibt.

(6) Der Gesamtkinderzuschlag wird um das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern gemindert, soweit es deren Bedarf übersteigt. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Der Gesamtkinderzuschlag wird um 45 Prozent des Betrags, um den die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, monatlich gemindert. Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern mindern den Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe. Bei der Berücksichtigung des Vermögens gilt Absatz 3 Satz 6 und 7 entsprechend.

(7) Über den Gesamtkinderzuschlag ist jeweils für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums. Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags ändert sich. Wird ein neuer Antrag gestellt, unverzüglich nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben worden ist, so beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Bedarfsgemeinschaft geändert hat.

(8) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum haben, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 3 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus

mehr als zwölf Monatswerten. Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.⁷

7 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 46 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und Artikel 14a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2006.—Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558) hat in Abs. 1 Satz 1 „Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr“ durch „unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr“ ersetzt.

01.08.2006.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat Abs. 2 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 11 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 11 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „einem“ durch „einen“ und „entspricht“ durch „nicht übersteigt“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.“

01.10.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1854) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen und

3. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 1“ nach „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 6 „7 Euro“ durch „5 Euro“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Abs. 4 Satz 4 „allein erziehenden“ durch „alleinerziehenden“ ersetzt.

23.07.2009.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und 12“ durch „bis 12“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 4 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten, werden bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, Mehrbedarfe nach § 21 und § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt.“

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und 12“ durch „bis 12“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einen Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt.“

Artikel 5 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Kosten für Unterkunft“ durch „Bedarfe für Unterkunft“ und „Kosten für Alleinstehende“ durch „Bedarfen für Alleinstehende“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4a aufgehoben. Abs. 4a lautete:

„(4a) Die berechnete Person erhält für jedes Kind, für das im August des jeweiligen Jahres ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht und das eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht, eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe des Betrages nach § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Leis-

tung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch des Kindes auf Ausbildungsvergütung besteht. Ein Anspruch nach Satz 1 schließt einen Anspruch nach § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aus.“

Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 1 Nr. 2 das Komma am Ende durch „ , wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind,“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) hat in Abs. 1 „oder nicht verpartnerte“ nach „unverheiratete“ eingefügt.

24.07.2014.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) hat in Ab. 4 Satz 2 „Ehepaare und“ durch „Ehepaare, Lebenspartnerschaften und“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden alleinerziehenden Elternteils, Ehepartners oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares.“

01.07.2016.—Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 2 Satz 1 „140 Euro“ durch „160 Euro“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 2 Satz 1 „160 Euro“ durch „170 Euro“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind,
3. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügen, das höchstens dem nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrag zuzüglich dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 entspricht, und
4. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird. Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Gleiche gilt für Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten. In diesem Fall ist § 46 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden. Der Verzicht kann auch gegenüber der Familienkasse erklärt werden; diese unterrichtet den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende über den Verzicht.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 170 Euro monatlich. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Er soll jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

(3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht. Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Einkommen des Kindes zu erzielen.

(4) Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gewährt, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen und Vermögen einen Betrag in Höhe der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes zu berücksichtigenden elterlichen Bedarfe nicht

übersteigt. Dazu sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartner-schaften und Kinder ergibt. Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Aus-nahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genann-ten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjeni-ge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme des Einkommens und Vermögens der in dem Haushalt lebenden Kinder. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßge-benden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Ein-kommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kin-derzuschlag um 5 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinder-zuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.

(5) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn der Berechtigte erklärt, ihn für einen bestimmten Zeitraum wegen eines damit verbundenen Verlustes von anderen höheren Ansprüchen nicht geltend ma-chen zu wollen. In diesen Fällen unterrichtet die Familienkasse den für den Wohnort des Berechtigten zu-ständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Erklärung. Die Erklärung nach Satz 1 kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und“ am Ende eingefügt und Nr. 3 und 4 durch Nr. 3 ersetzt. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügen, das höchstens dem nach Absatz 5 Satz 1 für sie maßge-benden Betrag zuzüglich dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 4 entspricht, und
4. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermie-den wird. Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Gleiche gilt für Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn kein Mitglied der Bedarfsge-meinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag bean-tragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozial-gesetzbuch verzichten. In diesem Fall ist § 46 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht an-zuwenden. Der Verzicht kann auch gegenüber der Familienkasse erklärt werden; diese unterrichtet den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Verzicht.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „50 Prozent“ durch „45 Prozent“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetz-buch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben.“

30.06.2021.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) hat in Abs. 3 Satz 4 „für Zeit-räume, in denen“ durch „, wenn“ und „werden“ durch „wurden“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 2 „und 3“ durch „bis 3“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Bei der Berücksich-tigung des Vermögens des Kindes ist der Grundfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zwei-ten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.“

Artikel 10 Nr. 1 lit. d hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Gesamtkinderzuschlag wird in voller Höhe gewährt, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zwei-ten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kinderzuschlags zu berücksichtigen-

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausbezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.⁸

de Einkommen oder Vermögen der Eltern einen Betrag in Höhe der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes zu berücksichtigenden Bedarfe der Eltern (Gesamtbedarf der Eltern) nicht übersteigt. Als Einkommen oder Vermögen der Eltern gilt dabei dasjenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme des Einkommens oder Vermögens der in dem Haushalt lebenden Kinder. Zur Feststellung des Gesamtbedarfs der Eltern sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im 12. Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Kinder ergibt. Bei der Berücksichtigung des maßgeblichen Vermögens gilt Absatz 3 Satz 6 und 7 entsprechend.“

Artikel 10 Nr. 1 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Der Kinderzuschlag wird stufenweise gemindert, wenn das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen der Eltern deren Gesamtbedarf übersteigt.“

Artikel 10 Nr. 1 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „oder des Vermögens“ nach „Einkommensteile“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 1 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 5 eingefügt.

8 QUELLE

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) hat Satz 3 in Abs. 2 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautet: „Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen.“

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§§ 29 und 40“ durch „§§ 29, 30 und 40“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 3 „Absatz 3“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

§ 6c Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch den Kinderzuschlag nicht berührt.⁹

§ 6d Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie für Familien mit Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe

(1) Personen erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für ein Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das sie für den Monat August 2021 Kindergeld nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder andere Leistungen im Sinne von § 4 beziehen, wenn

1. sie für dieses Kind für den Monat August 2021 Kinderzuschlag nach § 6a beziehen,
2. sie und dieses Kind oder nur dieses Kind zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder im Sinne der §§ 5 und 6 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes sind und die Wohngeldbewilligung den Monat August 2021 umfasst oder
3. dieses Kind für den Monat August 2021 Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezieht.

Eines gesonderten Antrags bedarf es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 nicht. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 bedarf es eines Antrags; § 9 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Einmalzahlung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 Satz 1 ist unpfändbar. § 6c gilt entsprechend.¹⁰

Zweiter Abschnitt Organisation und Verfahren

§ 7 Zuständigkeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.

(2) Die Bundesagentur führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Familienkasse“.

(3) Abweichend von Absatz 1 führen die Länder § 6b als eigene Angelegenheit aus.¹¹

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat in Abs. 2 Satz 3 „und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten“ am Ende gestrichen.

01.06.2022.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt. Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauten: „Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt.“

9 QUELLE

30.06.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) hat die Vorschrift eingefügt.

10 QUELLE

01.07.2021.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) hat die Vorschrift eingefügt.

11 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 102 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7 Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durch.

§ 7a Datenübermittlung

Die Träger der Leistungen nach § 6b und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach § 6b dieses Gesetzes und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.¹²

§ 7b Automatisiertes Abrufverfahren

Macht das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung nach § 68 Absatz 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch und erlässt eine Rechtsverordnung zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 68 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, so ist die Rechtsverordnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.¹³

§ 8 Aufbringung der Mittel

(1) Die Aufwendungen der Bundesagentur für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesagentur nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesagentur aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen. Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 tragen die Länder die Ausgaben für die Leistungen nach § 6b und ihre Durchführung.¹⁴

§ 9 Antrag

(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei der nach § 13 zuständigen Familienkasse gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es für den Anspruch auf Kindergeld nur dann weiter berücksichtigt, wenn der oder die Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.¹⁵

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung ‚Familienkasse‘.

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit“.

Artikel 5 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

12 QUELLE

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat die Vorschrift eingefügt.

13 QUELLE

18.07.2019.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) hat die Vorschrift eingefügt.

14 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 102 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 bis 3 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in der Überschrift „durch den Bund“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 2 „und des Kinderzuschlags“ nach „Kindergeldes“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur vereinbart wird“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

15 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 46 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen.“

§ 10 Auskunftspflicht

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten und für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder berücksichtigt werden. § 60 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Soweit es zur Durchführung der §§ 2 und 6a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.

(3) Die Familienkassen können den nach Absatz 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.¹⁶

§ 11 Gewährung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden monatlich gewährt.

(2) Auszuzahlende Beträge sind auf Euro abzurunden, und zwar unter 50 Cent nach unten, sonst nach oben.

(3) § 45 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(5) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

(6) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1) sowie
2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Familienkasse auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.¹⁷

Artikel 46 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen.“

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat in Abs. 3 Satz 1 „schriftlich“ nach „Stelle“ gestrichen.

16 ÄNDERUNGEN

01.10.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 2 „des § 2“ durch „der §§ 2 und 6a“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 2 „sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag“ nach „Sozialabgaben“ gestrichen.

24.07.2014.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

17 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat in Abs. 2 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ und „50 Deutsche Pfennige“ durch „50 Cent“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 46 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zahlung des Kindergeldes“.

Artikel 46 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.“

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in der Überschrift „Zahlung“ durch „Gewährung“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „gezahlt“ durch „gewährt“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

§ 12 Aufrechnung

§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld oder Kinderzuschlag gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld oder laufenden Kinderzuschlag für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte.¹⁸

§ 13 Zuständige Stelle

(1) Für die Entgegennahme des Antrags und die Entscheidungen über den Anspruch ist die Familienkasse (§ 7 Abs. 2) zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist die Familienkasse Bayern Nord zuständig.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft die Leitung der Familienkasse.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag einheitlich einer anderen Familienkasse übertragen.

(4) Für die Leistungen nach § 6b bestimmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden.¹⁹

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat Abs. 5 aufgehoben, Abs. 6 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt. Abs. 5 lautete:

„(5) Über die Bewilligung von Kinderzuschlag ist in entsprechender Anwendung des § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und 3 vorläufig zu entscheiden. Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, gilt § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch für die vorläufige Entscheidung. Treten in den tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ein, aufgrund derer nach Maßgabe von Satz 1 vorläufig zu entscheiden wäre, ist § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. § 41a Absatz 6 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zu Unrecht erbrachter Kinderzuschlag nicht zu erstatten ist, soweit der Bezug des Kinderzuschlags den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.“

18 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.“

01.01.2005.—Artikel 46 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“

19 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 73 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Satz 5 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 5 lautete: „§ 129 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

27.03.2002.—Artikel 7a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 3 „Präsident“ durch „Vorstand“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 102 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuständiges Arbeitsamt“.

§ 14 Bescheid

Wird der Antrag auf Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe abgelehnt, ist ein Bescheid zu erteilen. Das Gleiche gilt, wenn das Kindergeld, der Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe entzogen werden.²⁰

§ 15 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

Artikel 102 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 bis 4 jeweils „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt und in Abs. 1 Satz 1 bis 3 jeweils „dessen“ durch „deren“ ersetzt.

Artikel 102 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Direktor des Arbeitsamtes“ durch „die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 102 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „einem anderen Arbeitsamt“ durch „einer anderen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 13 Zuständige Agentur für Arbeit

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz in Deutschland, so ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte in Deutschland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist die Agentur für Arbeit Nürnberg zuständig.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld einer anderen Agentur für Arbeit übertragen.“

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in der Überschrift „Familienkasse“ durch „Stelle“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 1 Satz 4 „Nürnberg“ durch „Bayern Nord“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und Kinderzuschlag einheitlich“ nach „Kindergeld“ eingefügt.

20 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 46 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

Artikel 46 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „über die Entziehung des Kindergeldes“ nach „Bescheides“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Von der Erteilung eines Bescheides über die Entziehung des Kindergeldes kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder

2. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 9 Abs. 2 erstattet ist.“

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Satz 1 „oder Kinderzuschlag“ durch „ , Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „oder Kinderzuschlag entzogen wird“ durch „ , Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe entzogen werden“ ersetzt.

05.04.2017.—Artikel 157 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Satz 1 „schriftlich“ nach „ein“ gestrichen.

Dritter Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweiskunden vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder
3. entgegen § 10 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 409 der Abgabenordnung bei Steuerordnungswidrigkeiten wegen des Kindergeldes nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden.²¹

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17 Recht der Europäischen Gemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.

§ 18 Anwendung des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 19 Übergangsvorschriften

21 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 „fahrlässig“ durch „leichtfertig“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder“.

01.10.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 4 „Familienkassen“ durch „nach § 409 der Abgabenordnung bei Steuerordnungswidrigkeiten wegen des Kindergeldes nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder Kinderzuschlag“ durch „, Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe“ ersetzt.

(1) Ist für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen der Anspruch eines Jahres vor 1996 maßgeblich, finden die §§ 10, 11 und 11a in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Verfahren, die am 1. Januar 1996 anhängig sind, werden nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu Ende geführt, soweit in § 78 des Einkommensteuergesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wird Kinderzuschlag vor dem 1. Juli 2019 bewilligt, finden die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zum monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 20 Absatz 3.

(4) § 6c lässt Unterhaltsleistungen, die vor dem 30. Juni 2021 fällig geworden sind, unberührt.²²

§ 20 Anwendungsvorschrift

(1) § 1 Abs. 3 in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen eine Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

(2) (weggefallen)

(3) Abweichend von § 6a Absatz 2 beträgt für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags für jedes zu berücksichtigende Kind 185 Euro.

(3a) Abweichend von § 6a Absatz 2 beträgt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags im Kalenderjahr 2023 für jedes zu berücksichtigende Kind 250 Euro.

(4) Wird einer Person erstmals Kinderzuschlag für einen nach dem 30. Juni 2019 beginnenden Bewilligungszeitraum bewilligt und wird ihr der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekannt gegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

(5) Abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 wird in Fällen, in denen der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird und der sechsmonatige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 endet, der Bewilligungszeitraum von Amts wegen einmalig um weitere sechs Monate verlängert. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeitraum in Anwendung des § 20 Absatz 4 mehr als sechs Monate umfasst.

22 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 1 und 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1995 für Enkel und Geschwister Kindergeld bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder zu, solange die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996. Sind diese Kinder auch bei anderen Personen zu berücksichtigen, gilt die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(2) Auf ein Kind, das am 31. Dezember 1995 das 16. Lebensjahr vollendet hatte, ist zugunsten des Berechtigten, dem für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war, § 2 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden, solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996.“

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat in Abs. 3 „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

30.06.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) hat Abs. 4 eingefügt.

(6) Abweichend von § 6a Absatz 8 Satz 1 ist für Anträge, die in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 eingehen, bei der Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens der Eltern nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. In diesen Fällen wird abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 Vermögen nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(6a) Abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2022 beginnen, Vermögen nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Macht die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 67 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch und verlängert den in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zeitraum, ändert sich das in Satz 1 genannte Datum, bis zu dem die Regelung Anwendung findet, entsprechend.

(7) In Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. April 2020 begonnen hat, kann im April oder Mai 2020 einmalig während des laufenden Bewilligungszeitraums ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden. Bei der Überprüfung ist abweichend von § 6a Absatz 8 Satz 1 als monatlich zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern nur das Einkommen aus dem Monat vor dem Überprüfungsantrag zugrunde zu legen. Im Übrigen sind die bereits für den laufenden Bewilligungszeitraum nach Absatz 8 ermittelten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zugrunde zu legen. Die Voraussetzung nach § 6a Absatz 1 Nummer 3, dass bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit besteht, ist nicht anzuwenden. Ergibt die Überprüfung einen höheren Kinderzuschlag, wird für die restlichen Monate des Bewilligungszeitraums Kinderzuschlag in der neuen Höhe bewilligt; anderenfalls ist der Antrag abzulehnen. Ist ein Bewilligungsbescheid für einen Bewilligungszeitraum, der vor dem 1. April 2020 beginnt, noch nicht ergangen, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. In den Fällen nach den Sätzen 1 bis 6 ist die Verlängerungsregelung nach Absatz 5 nicht anzuwenden.

(8) § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle der Angabe „25. Lebensjahres“ die Angabe „26. Lebensjahres“ und an die Stelle der Angabe „25. Lebensjahr“ die Angabe „26. Lebensjahr“ tritt; für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, sind § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) sind erstmals für Kinder anzuwenden, die im Kalenderjahr 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 2 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus“ die Angabe „über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus“ tritt; für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendeten, ist § 2 Abs. 3 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

(9) § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist auf Freiwilligendienste im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr.

1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50), die ab dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

(9a) § 2 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

(10) § 2 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist erstmals ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

(11) § 2 Absatz 3 ist letztmals bis zum 31. Dezember 2018 anzuwenden; Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.

(12) § 6 Absatz 3 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 eingehen.

(13) § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem letzten Tag des sechsten auf die Verkündung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes folgenden Kalendermonats beginnen. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.²³

23 ÄNDERUNGEN

28.12.1996.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2 „1. Januar 1997“ durch „1. Januar 1998“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) § 6 Abs. 1 und 2 ist ab dem 1. Januar 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Betrag von 200 Deutsche Mark monatlich auf jeweils 220 Deutsche Mark monatlich erhöht.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von 12.000 Deutsche Mark ab dem 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 der Betrag von 12 360 Deutsche Mark und ab dem 1. Januar 1999 der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt.

(3) § 5 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so daß Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann.“

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von 13 020 Deutsche Mark ab dem 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 der Betrag von 13 500 Deutsche Mark und ab dem 1. Januar 2002 der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“

01.01.2001.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von 13 020 Deutsche Mark ab dem 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 der Betrag von 13 500 Deutsche Mark und ab dem 1. Januar 2002 der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat in Abs. 1 Nr. 1 „14 040 Deutsche Mark“ durch „7 188 Euro“ und „14 520 Deutsche Mark“ durch „7 428 Euro“ sowie in Abs. 1 Nr. 2 „14 040 Deutsche Mark“ durch „7 188 Euro“ und „15 000 Deutsche Mark“ durch „7 680 Euro“ ersetzt.

21.09.2002.—Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) hat in Abs. 1 Nr. 1 „2003“ nach „1. Januar“ gestrichen.

31.12.2003.—Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden

1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 428 Euro tritt, und
2. vom 1. Januar 2005 an mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 680 Euro tritt.“

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat Abs. 1 eingefügt.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 8 lit. b des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.10.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1854) hat Abs. 7 eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 13 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

Artikel 13 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) haben Abs. 8 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 9 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 21 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 5 Satz 1 „ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2007“ durch „vor dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) hat Abs. 10 eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a und b des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) § 5 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so daß Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann.

(3) In Fällen, in denen die Entscheidung über die Höhe des Kindergeldanspruchs für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, ist statt des § 3 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 4 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 1 bis 4 lauteten:

„§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Abs. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms ‚Jugend in Aktion‘ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30), die vor dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 und auf Freiwilligendienste ‚weltwärts‘ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden. Die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der bis zum 31. Mai 2008 geltenden Fassung sind bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres auch über den 31. Mai 2008 hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. Juni 2008 vereinbart oder begonnen wurden und über den 31. Mai 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vereinbaren. § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist auf einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden. § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) ist auf einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst ab dem 1. Januar 2011 und auf einen Bundesfreiwilligendienst ab dem 3. Mai 2011 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 und 8 aufgehoben und Abs. 9 und 10 in Abs. 7 und 8 umnummeriert. Abs. 7 und 8 lauteten:

§ 21 Sondervorschrift zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 durch Kindergeld

„(7) § 6a Abs. 1 Nr. 2 in der am 30. September 2008 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen zu diesem Zeitpunkt Kinderzuschlag bezogen wurde, so lange weiter anzuwenden, wie dies für den Antragsteller günstiger ist und der Bezug des Kinderzuschlags nicht unterbrochen wurde.“

(8) Abweichend von § 9 Absatz 3 können die Leistungen nach § 6b vom 1. Januar bis 31. Mai 2011 bei der nach § 13 Absatz 1 zuständigen Familienkasse beantragt werden. Die Familienkasse, bei der die leistungsberechtigte Person den Antrag stellt, leitet den Antrag an die nach § 13 Absatz 4 bestimmte Stelle weiter. § 77 Absatz 7 und 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. § 77 Absatz 9 und 11 Satz 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die abweichende Leistungserbringung bis zum 31. Mai 2011 erfolgt; dabei bleibt § 77 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nach § 6b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 durch Geldleistung erbracht.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat Abs. 2 bis 8 in Abs. 3 bis 9 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 10 eingefügt.

01.03.2020.—Artikel 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) § 1 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 33 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.“

28.03.2020.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat in Abs. 4 „erstmalig Kinderzuschlag für einen nach dem 30. Juni 2019“ durch „Kinderzuschlag für einen nach dem 30. Juni 2019 und vor dem 1. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 und 3 desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 10 in Abs. 8 bis 13 unnummeriert und Abs. 5 bis 7 eingefügt.

29.05.2020.—Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) hat Abs. 7a eingefügt.

29.10.2020.—Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 6a eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 2 „2022“ durch „2023“ ersetzt.

Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) hat Abs. 6a neu gefasst. Abs. 6a lautete:

„(6a) Abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird bei Anträgen, die in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 eingehen, Vermögen nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.“

01.04.2021.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) hat in Abs. 6a Satz 1 „31. März“ durch „31. Dezember“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 6a aufgehoben. Satz 3 lautete: „Macht die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 67 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch und verlängert den in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zeitraum, ändert sich das in Satz 1 genannte Datum, bis zu dem die Regelung Anwendung findet, entsprechend.“

24.11.2021.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) hat in Abs. 6a Satz 1 „31. Dezember 2021“ durch „31. März 2022“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 6a Satz 3 eingefügt.

01.06.2022.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat Abs. 13 Satz 3 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat Abs. 2 und 7a aufgehoben. Abs. 2 und 7a lauteten:

„(2) Die Regelung der erweiterten Zugangsmöglichkeit nach § 6a Absatz 1a ist bis zum 31. Dezember 2023 anzuwenden.“

(7a) Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b ist § 68 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie eine nach dessen Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden.“

In Fällen, in denen die Entscheidung über die Höhe des Kindergeldanspruchs für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, kommt eine von den §§ 10 und 11 in der jeweils geltenden Fassung abweichende Bewilligung von Kindergeld nur in Betracht, wenn die Einkommensteuer formell bestandskräftig und hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge nicht vorläufig festgesetzt sowie das Existenzminimum des Kindes nicht unter der Maßgabe des § 53 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei belassen worden ist. Dies ist vom Kindergeldberechtigten durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Nach Vorlage dieser Bescheinigung hat die Familienkasse den vom Finanzamt ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Einkommensteuer und der Einkommensteuer, die nach § 53 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen nach § 53 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorgelegen hätten, als zusätzliches Kindergeld zu zahlen.²⁴

§ 22²⁵

24 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat die Vorschrift eingefügt.

25 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 46 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat „31. Dezember 2006“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) hat „und insbesondere über die Auswirkungen der erweiterten Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 1a“ nach „(Kinderzuschlag)“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat „2022“ durch „2023“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.06.2022.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 22 Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2023 einen Bericht über die Auswirkungen des § 6a (Kinderzuschlag) und insbesondere über die Auswirkungen der erweiterten Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 1a sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift vor.“